

Infos zur Umweltzone in Offenbach

Ohne grüne Plakette und ohne Ausnahmegenehmigung dürfen folgende Fahrzeuge bzw. Personen die Umweltzone weiterhin befahren:

1. mobile Maschinen und Geräte,
2. Arbeitsmaschinen,
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,

§ 35 StVO

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(1a) Absatz 1 gilt entsprechend für ausländische Beamte, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Nacheile oder Observation im Inland berechtigt sind.

(2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der Erlaubnis,

1. wenn sie mehr als 30 Kraftfahrzeuge im geschlossenen Verband (§ 27) fahren lassen wollen,

2. im Übrigen bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung mit Ausnahme der nach § 29 Absatz 3 Satz 2.

(3) Die Bundeswehr ist über Absatz 2 hinaus auch zu übermäßiger Straßenbenutzung befugt, soweit Vereinbarungen getroffen sind.

(4) Die Beschränkungen der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie in den Fällen der Artikel 91 und 87a Absatz 4 des Grundgesetzes sowie im Verteidigungsfall und im Spannungsfall.

(5) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, von den Vorschriften des § 29 allerdings nur, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder Vereinbarungen bestehen.

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

(6) Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und durch weiß-rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert, zur Reinigung der Gehwege jedoch nur, wenn die zulässige Gesamtmasse bis zu 2,8 t beträgt. Dasselbe gilt auch für Fahrzeuge zur Reinigung der Gehwege, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 t nicht übersteigt und deren Reifeninnendruck nicht mehr als 3 bar beträgt. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Beschädigung der Gehwege und der darunter liegenden Versorgungsleitungen erfolgen kann. Personen, die hierbei eingesetzt sind oder Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperrungen auffällige Warnkleidung tragen.

(7) Messfahrzeuge der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (§ 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur) dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr hoheitlicher Einsatz dies erfordert.

(7a) Fahrzeuge von Unternehmen, die Universaldienstleistungen nach § 11 des Postgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung erbringen oder Fahrzeuge von Unternehmen, die in deren Auftrag diese Universaldienstleistungen erbringen (Subunternehmer), dürfen abweichend von Anlage 2 Nummer 21 (Zeichen 242.1) Fußgängerzonen auch außerhalb der durch Zusatzzeichen angeordneten Zeiten für Anlieger- und Anlieferverkehr benutzen, soweit dies zur zeitgerechten Leerung von Briefkästen oder zur Abholung von Briefen in stationären Einrichtungen erforderlich ist. Ferner dürfen die in Satz 1 genannten Fahrzeuge abweichend von § 12 Absatz 4 Satz 1 und Anlage 2 Nummer 62 (Zeichen 283), Nummer 63 (Zeichen 286) und Nummer 64 (Zeichen 290.1) in einem Bereich von 10 m vor oder hinter einem Briefkasten auf der Fahrbahn auch in zweiter Reihe kurzfristig parken, soweit dies mangels geeigneter anderweitiger Parkmöglichkeiten in diesem Bereich zum Zwecke der Leerung von Briefkästen erforderlich ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit ein Nachweis zum Erbringen der Universaldienstleistung oder zusätzlich ein Nachweis über die Beauftragung als Subunternehmer im Fahrzeug jederzeit gut sichtbar ausgelegt oder angebracht ist. § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 3 Nummer 7 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, ist für die in Satz 1 genannten Fahrzeuge nicht anzuwenden.

(8) Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,

(9) zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt,

(10) Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Aufgrund der von der Stadt Offenbach am Main erlassenen Allgemeinverfügung dürfen auch folgende Fahrzeuge bzw. Personen ohne grüne Plakette und ohne Ausnahmegenehmigung die Umweltzone weiterhin befahren:

11. Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten gemäß § 16 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) - rote Beschriftung, beginnend mit der Erkennungsnummer „06“, Kraftfahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 FZV und Kraftfahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen gemäß § 16 Abs. 2 FZV.
12. Kraftfahrzeuge, die zu Fahrten von Personen dienen, die über einen orangenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO verfügen und diesen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auslegen.
13. Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge nach § 70 Abs. 1a oder § 19 Abs. 6 der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO).
14. Um den erforderlichen Ausweichverkehr von den nicht mit Verkehrsverboten belegten Autobahnen Rechnung zu tragen, werden in Anlehnung an die Regelung in § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO von den Verkehrsverboten die Fahrten ausgenommen, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 454, 455, 457 oder 460 StVO) durchgeführt werden, um auf besondere Verkehrslagen reagieren zu können.
15. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden und für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind.
16. Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichnung mit „0“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z.B. 0-10-310). Zulassungsstelle ist Berlin oder Bonn.
17. Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden mit den Fahrzeugerkennungsnummern 900 bis 999 und 9000 bis 9999 zugeteilt werden (z.B. D 9000).
18. Kraftfahrzeuge, die zur technischen Hauptuntersuchung vorgestellt werden müssen und der/die Fahrzeugführer/in einen Termin nachweisen kann, bzw. das Erfordernis der technischen Hauptuntersuchung aus den Kfz.-Papieren ersichtlich ist, können zu diesem Zweck die Umweltzone auf dem kürzesten Weg zur technischen Prüfstelle befahren, auch wenn das Fahrzeug nicht die erforderlichen Voraussetzungen zum Befahren der Umweltzone erfüllt.
19. Lastkraftwagen dürfen zum Zwecke der Wartung und Instandhaltung die Umweltzone befahren, auch wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, d. h. die Bedingungen zur Einstufung in die Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) sind nicht erfüllt. Für die Fahrt ist der kürzeste Weg durch die Umweltzone zu wählen. Der Werkstattbesuch ist auf Verlangen vorzuweisen.

Aufgrund der von der Stadt Offenbach am Main erlassenen Allgemeinverfügung erhalten auf Antrag folgende Fahrzeuge eine gebührenfreie Ausnahmegenehmigung:

20. Ein Kraftfahrzeug, bei dem der Tag der ersten Zulassung mindestens 27 Jahre zurückliegt und dessen technischer Zustand, nachgewiesen durch ein Gutachten, darauf schließen lässt, dass es nach 30 Jahren eine Zulassung nach § 9 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung erhält, kann auf Antrag von den Bestimmungen der Umweltzone ausgenommen werden.

Alle sonstigen Fahrzeuge dürfen die Umweltzone nur mit grüner Plakette oder mit einer Ausnahmegenehmigung der Städte Mainz, Wiesbaden, Frankfurt oder Offenbach am Main befahren.

Wann kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

GRUNDSATZ: NACHRÜSTEN GEHT VOR AUSNAHMEGENEHMIGUNG!

1. Wohnsitz oder Betriebssitz in der Umweltzone Offenbach am Main

Fahrzeug

das Kraftfahrzeug war vor dem 01. 01. 2015 auf den/die Antragsteller/in zugelassen

und

und dem/der Halterin steht für den beantragten Fahrzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zulassungsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung

und

eine Nachrüstung des Fahrzeugs, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich (Hersteller- oder Werkstatt-nachweis)

2. Wohnsitz oder Betriebssitz außerhalb der Umweltzone Offenbach am Main

Fahrzeug

das Kraftfahrzeug war vor dem 01.01.2015 auf den/die Antragsteller/in zugelassen

und

und dem/der Halterin steht für den beantragten Fahrzweck kein anderes auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug, das die Zulassungsvoraussetzungen einer Umweltzone erfüllt, zur Verfügung

und

eine Nachrüstung des Fahrzeugs, mit der die für den Zugang zu einer Umweltzone erforderliche Schadstoffgruppe erreicht werden kann, ist technisch nicht möglich (Hersteller- oder Werkstattnachweis)

und (Achtung, im Unterschied zu Ziffer 1)

eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar (Einkommensnachweis bzw. Bescheinigung eines Steuerberaters)

und

es liegt ein besonderer Grund für das Befahren der Umweltzone vor.

Anerkannte Gründe sind:

Private / gewerbliche Fahrzwecke:

Fahrten zum Erhalt und zur Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden,

Fahrten für soziale und pflegerische Hilfsdienste,

Fahrten für notwendige regelmäßige Arztbesuche und Fahrten bei medizinischen Notfällen,

Quell- und Zielfahrten von Reisebussen sowie

Fahrten von Berufspendlern zu ihrer Arbeitsstätte, wenn zum Arbeitsbeginn oder zum Arbeitsende keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar sind.

Öffentliche Fahrzwecke

Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmitteleinzelhandels, von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen; von Wochen- und Sondermärkten sowie

Fahrten für die Belieferung und Entsorgung von Baustellen, die Warenanlieferung zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion, inkl. Werkverkehr, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Sonderkraftfahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee (z.B. historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden),

Sonderkraftfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone (Schwerlasttransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, als Arbeitsstätte genutzte Kraftfahrzeuge mit festen Auf-/Einbauten, d.h. Kraftfahrzeugen, die auf Grund ihres speziellen Einsatzzweckes technische Besonderheiten aufweisen (z.B. Messwagen, Mediensonderfahrzeuge und Werkstattwagen von Handwerksbetrieben),

Reisebusse, soweit durch eine technische Umrüstung die Garantie des Herstellers für die Motorlaufleistung erlischt sowie

Besondere Härtefälle, etwa der Existenzgefährdung eines Gewerbetreibenden durch ein Verkehrsverbot. Solche Härtefälle sind durch eine begründete Stellungnahme eines Steuerberaters zu belegen.

Gebühren:

20,00 Euro für Genehmigungen mit einer Laufzeit bis zu einem Monat.

50,00 Euro für Genehmigungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten.

100,00 Euro für Genehmigungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.

20,00 Euro für ablehnende Bescheide. In diesem Fall wird der Antragsteller vorher schriftlich informiert, damit er die Gelegenheit hat, den Antrag schriftlich zurückzuziehen.